

Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit. gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Iserlohn unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn in der jeweils gültigen Fassung haben die Benutzer eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt auf Basis von Pauschalen pro Belegungsplatz und Übergangsheim. In den Pauschalen sind die Kaltmiete, Betriebskosten, die verbrauchsabhängigen Nebenkosten sowie die Personalkosten enthalten.

(3) Für Personen, die eine Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird der Bedarf für Unterkunft, Wasser, Abwasser, Heizung, Strom und ggf. Sicherheitsdienst als Sachleistung erbracht.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind die nachstehend genannten Gebäude. Bei Bedarfsänderungen kann der Bürgermeister durch schriftliche Verfügung die Nutzung eines Objektes als Übergangsheim aufheben oder neu festlegen.

Die Gebührensätze betragen monatlich als Belegungspauschale pro Platz:

Corunnastr. 3	275,00 €
Mendener Str. 135	303,00 €
Reiterweg 26 A	207,00 €
Reiterweg 28 – 34	364,00 €

(2) Bei tageweiser Benutzung der Übergangsheime wird die Benutzungsgebühr kalendertäglich berechnet.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist am 3. Tag nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Iserlohn zu entrichten.

(2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Übergangsheime bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn vom 02. Juni 1992 in der Fassung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.